

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1168-II/2/a/2015

Wien, am 16. Dezember 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 20. Oktober 2015 unter der Zahl PA 6835/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Deutscher Polizeigewerkschaftschef warnt vor dem Chaos“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Ja. Eine Aufklärung erfolgt in den Bundesbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Erstaufnahmegespräche während des Erstaufnahmeprozesses und in weiterer Folge in den Nationengesprächen, die einmal wöchentlich stattfinden.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

Grundsätzlich erfolgt bei der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in den Betreuungsstellen eine Berücksichtigung von Nationalitäten und Religionszugehörigkeit. Die Zimmerzuweisung erfolgt unter Bedachtnahme auf eine familiengerechte Unterbringung und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung auf sonstige Merkmale wie etwa Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Konfession, Geschlecht, Alter und Familienstand.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

Ja, sowohl im Rahmen des Asylverfahrens als auch im Rahmen der Grundversorgung werden die Bedürfnisse besonders schutzwürdiger Gruppen berücksichtigt. Die

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Antragstellern, insbesondere aber auch von unbegleiteten Minderjährigen ist im Asylverfahren bereits ab einem möglichst frühen Verfahrensstadium gewährleistet:

Alleinreisende Frauen werden in der Bundesbetreuungsstelle Ost grundsätzlich in einem eigenen Gebäude untergebracht, in welchem der Zutritt nur für Frauen gestattet ist und ausschließlich weibliches Betreuungspersonal zum Einsatz kommt. Die Religionszugehörigkeit wird im Rahmen der Unterbringung und der Verpflegung grundsätzlich berücksichtigt.

**Zu den Fragen 10 bis 13:**

Bis zum Stichtag 9.12.2015 sind derart massive Gewaltanwendungen unter Flüchtlingen bisher nicht bekannt geworden.

**Zu den Fragen 14 bis 16:**

Verurteilungen durch ein inländisches Gericht stellen unter gewissen Voraussetzungen einen Ausschlussgrund von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten dar und es kann im Zuge der anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch die Anordnung von Schubhaft erforderlich sein.


**Zu den Fragen 17 bis 19:**

Nein.

**Zu Frage 20:**

Aufgrund von zeitgerechten Planungsvorgaben konnte die Dienstplanung für die Überwachung der angefragten Örtlichkeiten in den betroffenen Landespolizeidirektionen so ressourcenschonend gestaltet werden, dass grundsätzlich keine Ersatzkräfte als Ausgleich für die erforderlichen Einsatzkräfte bereitgestellt werden mussten.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	d1Cuuem6gUmjrj/EYwD90ewF00F6hGsk-AufgabebeantwortungESNba9XKKlagE8a8D3dzCF3g8ZaCIlgNme3 AHPstlw6mfhpYqUPBmy/Tjfb4+F64KaJslSuqghFJaJLaG++qIGMdXK8lueuA4tYA3Q7VcXZ39NuGuJyP1+ PxqwxA/8nptZE3MeGwritn9K6G3NBkGEyPVaB+L5CPx9laJ5frWCDozJlq6f/h93NDWpF2+DW4JrrlPcMi0D 9glf8ejxESos88Tctr0MIvc45hyNjAlQhwJqbTx42XalarjFRMgiJ7ewEC+xCT47tLUv6MJyQCQJ18e2XJPf FNfREG==	
	Datum/Zeit	2015-12-17T10:20:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	